

DIE GESAMTKONFERENZ

(Hinweise zur Antragstellung)



Fragen und Hinweise zur Antragstellung:

1	Wann muss ich <u>spätestens</u> einen Antrag für die kommende Gesamtkonferenz einreichen?	Der Antrag ist spätestens bis zum Tag der Bekanntgabe (Einladung) einzureichen. Später gestellte Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dies mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Die Aufnahme ist von der Zustimmung der Schulleiterin/dem Schulleiter abhängig, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder der Gesamtkonferenz anwesend sind.
2	Muss der Antrag schriftlich eingereicht werden?	Der Antrag muss gemäß Rahmengeschäftsordnung schriftlich gestellt werden.
3	Kann ich einen Antrag auch alleine einreichen oder benötige ich mehrere Unterstützerinnen?	Jedes Mitglied der Gesamtkonferenz kann gemäß § 116 Schulgesetz einen Antrag stellen - allein oder mit anderen zusammen.
4	Muss ein Antrag von mir unterschrieben sein oder kann er auch „anonym“ eingereicht werden?	„Anonyme“ Anträge sind nicht zulässig, da dann nicht festgestellt werden kann, ob ein Mitglied der Gesamtkonferenz den Antrag gestellt hat.
5	Wem muss ich den Antrag abgeben? (persönlich, per Fach, per mail?)	Die Gesamtkonferenz tritt gemäß § 79 Schulgesetz auf Einladung der Schulleiterin/des Schulleiters zusammen. Über welchen Weg der Antrag abgegeben werden muss, ist nicht vorgeschrieben.
6	Muss ich dem gesamten Kollegium eine Kopie meines Antrags ins Fach legen?	Das ist nicht erforderlich, aber hilfreich.
7	Habe ich einen Anspruch darauf, dass die Schulleiterin / der Schulleiter mir einen Eingangsstempel auf meinen Antrag gibt?	Es gibt keinen Anspruch auf einen Eingangsstempel.
8	Kann eine Schulleiterin/ ein Schulleiter die Annahme eines Antrags verweigern?	Die Aufnahme bestimmter Anträge in die endgültige Tagesordnung kann von der Schulleiterin/dem Schulleiter gemäß § 70 Schulgesetz nur beanstandet werden, wenn schon die Behandlung dieser Anträge oder eine Abstimmung darüber mit geltenden Bestimmungen nicht vereinbar ist. Der Schulleiter / die Schulleiterin kann vor der Abstimmung über die endgültige Tagesordnung und über Anträge dazu auf das Beanstandungsrecht nach § 70 Schulgesetz hinweisen. Beschlüsse, die nach seiner/ihrer Auffassung gegen geltende Bestimmungen verstoßen, hat er/sie zu beanstanden.
9	Auf welche rechtliche Grundlage stützt sich der Weg einer Antragsstellung? (Ist die bisherige Rahmengeschäftsordnung vom 5.1.1995 noch gültig?)	Die maßgeblichen Regelungen stehen im Teil X des Schulgesetzes. Daneben können die Regelungen der Rahmengeschäftsordnung angewandt werden, wenn sie nicht dem Schulgesetz widersprechen.
10	Können Sachverständige (z.B. auch Schwerbehinderten-, Frauenvertretung oder Personalrat) hinzugezogen werden?	Ja, wenn gemäß § 116 Schulgesetz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt wird
11	Wer bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung?	Die Schulleiterin/der Schulleiter unterbreitet als Vorsitzende/Vorsitzender der Gesamtkonferenz

DIE GESAMTKONFERENZ

(Hinweise zur Antragstellung)



		einen Vorschlag; zu Beginn der Sitzung beschließt das Gremium über die endgültige Tagesordnung.
12	Kann mein Antrag auch unter „Verschiedenes“ aufgenommen werden?	Nein, da dann gemäß Rahmengesäftsordnung darüber nicht abgestimmt werden kann
13	Wer darf zu meinem Antrag als erste/erster sprechen?	Es wird zunächst derjenigen/demjenigen das Wort erteilt, die/der den Tagesordnungspunkt beantragt hat. Zusätzlich erhält das Wort, wer einen Antrag dazu gestellt hat. Das Wort wird danach in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Der/die Vorsitzende kann sich an der Aussprache beteiligen. Er/Sie ist jederzeit zu kurzen Erklärungen berechtigt, insbesondere um die Aussprache abzukürzen.
14	Wer ist in der GK stimmberechtigt?	Stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtkonferenz gemäß § 82 Schulgesetz sind: <ul style="list-style-type: none"> • die Schulleiterin oder der Schulleiter • die Lehrkräfte und die Lehramtsanwärterinnen, die mindestens sechs Wochenstunden selbständig Unterricht erteilen, • die pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
15	Werden Kranke, Schwangere, sonstige Abwesende, bei der Stimmberechtigung mitgezählt?	Beschlüsse werden gemäß § 116 Schulgesetz mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, d.h. nur die Anwesenden können abstimmen
16	Wie hoch muss der Stimmenanteil sein, um über eine geheime Abstimmung zu entscheiden?	Auf Antrag eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss gemäß Rahmengesäftsordnung geheim abgestimmt werden.
17	Wie hoch muss der Stimmenanteil sein, damit mein Antrag als angenommen gilt?	Der Antrag gilt gemäß § 116 Schulgesetz als angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen dafür ist; Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht, d.h. es müssen mehr ja-Stimmen als nein-Stimmen sein.
18	Wenn es eine „Pattabstimmung“ ist (z.B. 20/20): Gilt der Antrag als angenommen oder als abgelehnt?	Bei Stimmgleichheit gelten Anträge gemäß § 116 Schulgesetz als abgelehnt.
19	Was ist ein „Antrag zur Geschäftsordnung“ und wie stelle ich den?	Ein derartiger Antrag kann auf verschiedene Maßnahmen gerichtet sein, z.B. Redezeitbegrenzung, Beendigung der Diskussion zum Tagesordnungspunkt. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Mitgliedern gestellt werden, die sich an der Sachdebatte nicht beteiligt haben. Dabei darf nur ein Redner/eine Rednerin für und einer/eine gegen den Antrag sprechen.

Siehe auch : <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/>